Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6665

14. 03. 90

Änderungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4909, 11/6633 —

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. entstehende Wärme an Dritte abgegeben oder für Anlagen des Betreibers genutzt wird, soweit dies technisch möglich und zumutbar sowie mit den Pflichten nach den Nummern 1 bis 3 vereinbar ist. Die Anwendung des Systems der Kraft-Wärme-Kopplung hat Vorrang."

Bonn, den 14. März 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Mit der Neufassung von § 5 Abs. 1 Nr. 4 wird eine über die bisherige Fassung hinausreichende Pflicht zur internen und externen Wärmenutzung ebenso wie eine Pflicht zur Kraft-Wärme-Kopplung mit Vorrangcharakter verankert. Die so gefaßte Abwärmeverwertungspflicht veranlaßt die Betreiber der betroffenen Anlagen zu verbindlichen konzeptionellen Planungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Damit läßt sich eine energetische Optimierung, insbesondere der Wärmerückgewinnung, in verbindlichen Bescheiden vorschreiben. Weiter ist durch Auflagen im Genehmigungsbescheid eine Umsetzung vorhandener örtlicher und regionaler Energiekonzepte hinsichtlich der außerbetrieblichen Abwärmenutzung in Nah- und Fernwärmenetzen möglich. Im Zusammenhang der Überprüfung der Standort- und Anlagenkonzeption sowie in Verbindung mit der neu zu schaffenden Versagungsermächtigung wird schließlich die Möglichkeit für die Ablehnung von „wärmeseitig" ungünstigen Standorten für Energieerzeugungsanlagen eröffnet.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333